

# GEMEINDE THEILENHOFEN



## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES

### **„AM HUBFELD“**

IM ORTSTEIL DORNHAUSEN

## SATZUNG

Vorentwurf i. d. F. vom 20.01.2022

**KLOS**  
GmbH & Co. KG

Ingenieurbüro für Tiefbauwesen und Städteplanung  
Beratung • Planung • Bauleitung • Gutachten  
Alte Rathausgasse 6  
91174 Spalt  
www.ib-klos.de

Fon: 09175 / 7970 - 0  
Fax: 09175 / 7970 - 50  
Email: info@ib-klos.de

Die Gemeinde Theilenhofen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die

## **2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Hubfeld“ im Ortsteil Dornhausen**

per Satzungsbeschluss am \_\_\_\_\_.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Am Hubfeld“ im Ortsteil Dornhausen.

Dieser umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 436 (Teilfläche), 437, 437/2, 437/3, 438, 438/1, 438/3, 439, 439/9, 439/10 sowie 439/11 in der Gemarkung Dornhausen, Gemeinde Theilenhofen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

### **§ 2 Bebauungsplanänderung**

Für den in § 1 festgelegten Geltungsbereich gilt fortan die vom Ingenieurbüro Klos GmbH & Co. KG, Alte Rathausgasse 6, 91174 Spalt, am 20.01.2022 ausgearbeitete und letztmalig am \_\_\_\_\_ geänderte Bebauungsplanzeichnung (Änderungsplanblatt). Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt.

Innerhalb des Geltungsbereichs gelten weiterhin die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hubfeld“ in der Fassung vom 26.03.2014, sofern diese nicht durch die im Planblatt getroffenen Festsetzungen ersetzt werden. Zusätzlich ist die in § 3 genannte Vermeidungsmaßnahme bei allen Bautätigkeiten zu beachten.

### **§ 3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme**

Der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen sind nur außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, zulässig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Hubfeld“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Helmut König, Erster Bürgermeister